



# Haushaltssatzung

## der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 bis 31.12.2002)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat in ihrer Sitzung am 28.11.2001 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 9. Euro-Einführungsgesetzes vom 10.11.2000 (BGBl. I S. 2992) und der Beitragsordnung vom 25.11.1998 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 (01.01.2002 bis 31.12.2002) beschlossen:

I. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 ist

in Einnahme mit **€10.573.750,00**  
in Ausgabe mit **€10.573.750,00**

festgestellt worden.

Die Titel der Personalausgaben und Sachausgaben sind in sich gegenseitig deckungsfähig.

II. Nicht in das Handelsregister eingetragene Kammerzugehörige, deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 € nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt.

III. Als Grundbeiträge sind in Abhängigkeit vom Umsatz zu erheben:

Umsatz				Grundbeitrag	
von	Euro	0 bis	Euro	100.000,00	Euro 75,00
von mehr als	Euro	100.000,00 bis	Euro	250.000,00	Euro 150,00
von mehr als	Euro	250.000,00 bis	Euro	5.000.000,00	Euro 230,00
von mehr als	Euro	5.000.000,00 bis	Euro	25.000.000,00	Euro 510,00
von mehr als	Euro	25.000.000,00 bis	Euro	50.000.000,00	Euro 3.000,00
von mehr als	Euro	50.000.000,00 bis	Euro	150.000.000,00	Euro 6.100,00
von mehr als	Euro	150.000.000,00 bis	Euro	300.000.000,00	Euro 18.400,00
von mehr als	Euro	300.000.000,00 bis	Euro	400.000.000,00	Euro 36.800,00
von mehr als	Euro	400.000.000,00			Euro 49.000,00

Umsatz ist der Erlös der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Lieferungen und Leistungen) nach Abzug der Erlösschmälerung und der Umsatzsteuer (im Sinne von § 277 Abs. 1 HGB).

Verbrauchssteuer kann derjenige in Abzug bringen, der Steuerschuldner einer Verbrauchssteuer ist. Die Höhe der gezahlten Verbrauchssteuer ist durch entsprechenden Bescheid zu belegen.

Als Umsatz gilt für

- a) Kreditinstitute die Summe der Ertragsposten 1, 4 und 8 des Formblattes 2 bzw. 1, 5 und 8 des Formblattes 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute vom 11.12.1998 (BGBl. I S. 3658) zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in der jeweils geltenden Fassung;
- b) Versicherungsunternehmen die Summe der Posten 1, 3 und 5 des Formblattes 2 Abschnitt I bzw. 1, 3 und 5 des Formblattes 3 Abschnitt I der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3378) zuletzt geändert durch Artikel 4 Paragraph 3 des Gesetzes vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242) in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Als Umlagen sind zu erheben 0,6 % des Gewerbeertrages nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinnes aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 € zu kürzen. Die Kürzung erfolgt anteilig, wenn nur ein Zerlegungsanteil auf den Unternehmensteil im IHK-Bezirk Halle-Dessau entfällt.

V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2002.

VI. Von den Kammerzugehörigen werden Vorauszahlungen nach den nachfolgenden Kriterien erhoben:

1. Soweit ein Umsatz und/oder Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ein nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der letzten der IHK vorliegenden, bei Umsätzen jedoch nicht vor dem 01.01.1999, festgesetzten Bemessungsgrundlagen erhoben.
2. Liegen keine Bemessungsgrundlagen im Sinne von 1. vor, teilt jedoch der Kammerzugehörige einen Umsatz, einen Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einen nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinn aus Gewerbebetrieb mit, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage der vom Kammerzugehörigen mitgeteilten Beträge erhoben.
3. Liegen keine Bemessungsgrundlagen im Sinne von 1. und 2. vor, kann die IHK gemäß § 162 Abgabenordnung Schätzungen vornehmen.
4. Wenn für Kammerzugehörige zum Zwecke der Erstfestsetzung für das Haushaltsjahr 2002, weder der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuerengesetz oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, noch der nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, wird für nicht im Handelsregister einzutragende Unternehmen der Grundbeitrag nach Stufe 1 der nach Ziffern III. aufgeführten Staffelung und für in das Handelsregister einzutragende Unternehmen der Grundbeitrag nach Stufe 3 der nach Ziffern III. aufgeführten Staffelung als Vorauszahlung erhoben.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Finanzierung der im Haushalt vorgesehenen Ausgaben im Jahr 2002 Liquiditätskredite bis zur Höhe von insgesamt 1.500.000,00 € aufzunehmen.

Halle, 28.11.2001

Der Präsident



Albrecht Hatton

Der Hauptgeschäftsführer



Prof. Dr. Peter Heimann